Absender / Praxisstempel:

Landeszahnärztekammer Brandenburg
Frau J. Blasseck
Postfach 10 07 22
03007 Cottbus

Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der LZÄK Brandenburg

Um für alle Beteiligten den Verwaltungsaufwand gering zu halten, beachten Sie bitte die Hinweise im beigefügten **Informationsblatt zur Berufsausbildung** der LZÄK Brandenburg zur Einstellung von Auszubildenden.

Zur Eintragung Ihrer Verträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge der LZÄK Brandenburg benötigen wir folgende Unterlagen, die wir Sie bitten beizufügen und die Sie zu Ihrer Kontrolle „abhaken“ können:

- ☐ Berufsausbildungsverträge in 3-facher Ausfertigung (ausgefüllte **Original-**Berufsausbildungs-verträge mit den Unterschriften vom Ausbildenden, vom Auszubildenden und bei unter 18jährigen von **beiden** gesetzlichen Vertretern)
- ☐ Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis
- ☐ **Kopie** der Anmeldung beim Oberstufenzentrum
- ☐ **Kopie** des Schulabschlusses / des Schulabgangszeugnisses bzw. der Berufsabschlüsse
- ☐ Betrieblicher Ausbildungsplan
- ☐ **Kopie** ärztliche Bescheinigung der sog. Erstuntersuchung bei Minderjährigen (Gesundheitliche Eignung gem. §§ 32 - 46 JArbSchG)

Bitte beachten Sie, dass wir nicht korrekt ausgefüllte Verträge sowie unvollständige Unterlagen nicht bearbeiten können!

_____ , den _____ _____

Unterschrift

Berufsausbildungsvertrag

für den Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r"

gemäß §§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der zuletzt geänderten Fassung

Zwischen der/dem/den Ausbildenden	und der/dem Auszubildenden (Name, Vorname)
_____	_____
_____	wohnhaft in Straße _____
_____	PLZ/ Ort _____
_____	Telefon _____
_____	geboren am _____ in _____
_____	Staatsangehörigkeit _____
_____	Schulbildung _____
_____	gesetzlich vertreten durch (Vater, Mutter, Vormund)
	_____
	wohnhaft in Straße _____
	PLZ/ Ort _____

wird nachstehender Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten in der zum Ausbildungsbeginn geltenden Fassung abgeschlossen:

§ 1 Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung **3 Jahre.**

Sie beginnt am _____ 20 ____ und endet am _____ 20 ___, § 8 Abs. 2 und § 45 BBiG bleiben unberührt. Auf die Ausbildungszeit wird die voraus gegangene Ausbildung bzw. Vorbildung _____mit____ Monaten angerechnet. Wird die Ausbildungszeit abgekürzt (§§ 7, 8 oder § 45 BBiG), so ist dieses von der LZÄKB durch Nachtrag ausdrücklich zu bescheinigen.

(2) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Für jugendliche Auszubildende gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG); bei erwachsenen Auszubildenden gelten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

(3) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt **4 Monate.** Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(4) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Es wird auch auf § 45 des BBiG verwiesen.

(5) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(6) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 2 Urlaub

Ausbildende gewähren Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 19 JArbSchG oder § 3 BUrlG). Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____,

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____,

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____,

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____.

* als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind

Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und während der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.

§ 3 Vergütung

(1) Ausbildende zahlen Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Sie beträgt zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages monatlich:

im ersten Ausbildungsjahr	_____	€,
im zweiten Ausbildungsjahr	_____	€,
im dritten Ausbildungsjahr	_____	€.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung wie im 3. Ausbildungsjahr gewährt. Im Übrigen wird auf § 19 des Berufsbildungsgesetzes verwiesen. Von der Kammerversammlung beschlossene Erhöhungen der Ausbildungsvergütung gelten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse.

(2) Den Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Abs. 6 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 u. § 43 JArbSchG
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie
  a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
  b) aus einem sonstigen in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

§ 4 Pflichten der Ausbildenden

Ausbildende haben

(1) dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Sie haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(2) selbst auszubilden oder einen Ausbilder/eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen.

(3) Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen insbesondere Instrumente, Geräte, Materialien und Fachliteratur, die zur Berufsausübung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

(4) Auszubildende unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden; sie zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft) anzuhalten und diese durchzusehen.

(5) dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(6) Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

(7) dafür Sorge zu tragen, dass Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

(8) sich von jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass
a) sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und
b) sie ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachuntersucht worden sind (1. Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Sie sind außerdem verpflichtet, Auszubildende vor Aufnahme der Tätigkeit arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Darüber hinaus ist dem Auszubildenden eine Impfung anzubieten.

(9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LZÄK Brandenburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist der Kammer eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung gem. § 32 JArbSchG vorzulegen.

(10) die Auszubildenden mit deren Zustimmung rechtzeitig schriftlich zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen nach den von der LZÄK Brandenburg bestimmten Anmeldefristen und -formularen anzumelden. § 8 Abs. 2 des BBiG bleibt unberührt. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG beizufügen.

Die Auszubildenden sind für die Teilnahme an den angesetzten Prüfungen freizustellen. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr durch die LZÄK Brandenburg als zuständige Stelle festgelegt, die mit der Anmeldung zur Prüfung fällig wird.

§ 5 Pflichten der Auszubildenden

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie verpflichten sich insbesondere,

(1) die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

(2) an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 des BBiG freigestellt werden (Berufsschulunterricht, Zwischen- und Abschlussprüfung) sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

(3) den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.

(4) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung, die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(5) Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu verwenden.

(6) das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft regelmäßig während der Ausbildungszeit zu führen.

(7) praxisbetriebliche Geschäftsvorgänge geheim zu halten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) streng zu beachten.

(8) bei Fernbleiben von der Ausbildung dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

(9) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Ausbilderin/des Ausbilders. Die Zustimmung ist unter Beachtung der Regelungen des JArbSchG und des ArbZG zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der sonstigen Ausbildungspflichten zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechtigte Interessen der Ausbilderin/des Ausbilders nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann diese Zustimmung widerrufen werden.

§ 6 Pflichten der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Auszubildender verpflichten sich, diese zur Erfüllung aller im Berufsausbildungsvertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und die Ausbildenden in ihren Bemühungen um die Ausbildung zu unterstützen. Sie überwachen zusammen mit den Ausbildenden den Fortgang der Berufsausbildung.

§ 7 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Ausbildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Abs. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

(6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfall der Ausbildungseinrichtung sind Auszubildende verpflichtet, sich rechtzeitig mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur und gegebenenfalls unter Einschaltung der Landeszahnärztekammer Brandenburg, um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Abschlussprüfung

Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 BBiG).

§ 9 Zeugnis

(1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine individuell getroffene Vereinbarung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu einem Wertungswiderspruch bei der Vertragsauslegung führen, so gilt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Individualvereinbarung ist für die Auszubildenden günstiger.

Von diesem Vertrag wurden drei/vier Exemplare ausgefertigt.

Ort/Datum: _____ Ort/Datum: _____

_____ _____

Stempel / Unterschrift Ausbildende/r Unterschrift Auszubildende/r

Ort/Datum: _____

_____

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

Dieser Vertrag ist eingetragen in das Ausbildungsverzeichnis der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) unter Nr.

☐☐☐/☐☐

im Auftrag

Cottbus, den _____ 20_____ _____

(Siegel) Unterschrift

Berufsausbildungsvertrag

für den Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r"

gemäß §§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der zuletzt geänderten Fassung

Zwischen der/dem/den Ausbildenden	und der/dem Auszubildenden (Name, Vorname)
_____	_____
_____	wohnhaft in Straße _____
_____	PLZ/ Ort _____
_____	Telefon _____
_____	geboren am _____ in _____
_____	Staatsangehörigkeit _____
_____	Schulbildung _____
_____	gesetzlich vertreten durch (Vater, Mutter, Vormund)
	_____
	wohnhaft in Straße _____
	PLZ/ Ort _____

wird nachstehender Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten in der zum Ausbildungsbeginn geltenden Fassung abgeschlossen:

§ 1 Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung **3 Jahre.**

Sie beginnt am _____ 20 ____ und endet am _____ 20 ___, § 8 Abs. 2 und § 45 BBiG bleiben unberührt. Auf die Ausbildungszeit wird die voraus gegangene Ausbildung bzw. Vorbildung _____mit____ Monaten angerechnet. Wird die Ausbildungszeit abgekürzt (§§ 7, 8 oder § 45 BBiG), so ist dieses von der LZÄKB durch Nachtrag ausdrücklich zu bescheinigen.

(2) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Für jugendliche Auszubildende gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG); bei erwachsenen Auszubildenden gelten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

(3) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt **4 Monate.** Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(4) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Es wird auch auf § 45 des BBiG verwiesen.

(5) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(6) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 2 Urlaub

Ausbildende gewähren Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 19 JArbSchG oder § 3 BUrlG). Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____,

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____,

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____,

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____.

* als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind

Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und während der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.

§ 3 Vergütung

(1) Ausbildende zahlen Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Sie beträgt zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages monatlich:

im ersten Ausbildungsjahr	_____	€,
im zweiten Ausbildungsjahr	_____	€,
im dritten Ausbildungsjahr	_____	€.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung wie im 3. Ausbildungsjahr gewährt. Im Übrigen wird auf § 19 des Berufsbildungsgesetzes verwiesen. Von der Kammerversammlung beschlossene Erhöhungen der Ausbildungsvergütung gelten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse.

(2) Den Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Abs. 6 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 u. § 43 JArbSchG
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie
  - c) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
  - d) aus einem sonstigen in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

§ 4 Pflichten der Ausbildenden

Ausbildende haben

(1) dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Sie haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(2) selbst auszubilden oder einen Ausbilder/eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen.

(3) Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen insbesondere Instrumente, Geräte, Materialien und Fachliteratur, die zur Berufsausübung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

(4) Auszubildende unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden; sie zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft) anzuhalten und diese durchzusehen.

(5) dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(6) Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

(7) dafür Sorge zu tragen, dass Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

(8) sich von jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass

a) sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und

b) sie ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachuntersucht worden sind (1. Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Sie sind außerdem verpflichtet, Auszubildende vor Aufnahme der Tätigkeit arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Darüber hinaus ist dem Auszubildenden eine Impfung anzubieten.

(9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LZÄK Brandenburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist der Kammer eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung gem. § 32 JArbSchG vorzulegen.

(10) die Auszubildenden mit deren Zustimmung rechtzeitig schriftlich zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen nach den von der LZÄK Brandenburg bestimmten Anmeldefristen und -formularen anzumelden. § 8 Abs. 2 des BBiG bleibt unberührt. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG beizufügen.

Die Auszubildenden sind für die Teilnahme an den angesetzten Prüfungen freizustellen. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr durch die LZÄK Brandenburg als zuständige Stelle festgelegt, die mit der Anmeldung zur Prüfung fällig wird.

§ 5 Pflichten der Auszubildenden

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie verpflichten sich insbesondere,

(1) die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

(2) an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 des BBiG freigestellt werden (Berufsschulunterricht, Zwischen- und Abschlussprüfung) sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

(3) den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.

(4) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung, die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(5) Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu verwenden.

(6) das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft regelmäßig während der Ausbildungszeit zu führen.

(7) praxisbetriebliche Geschäftsvorgänge geheim zu halten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) streng zu beachten.

(8) bei Fernbleiben von der Ausbildung dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

(9) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Ausbilderin/des Ausbilders. Die Zustimmung ist unter Beachtung der Regelungen des JArbSchG und des ArbZG zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der sonstigen Ausbildungspflichten zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechtigte Interessen der Ausbilderin/des Ausbilders nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann diese Zustimmung widerrufen werden.

§ 6 Pflichten der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Auszubildender verpflichten sich, diese zur Erfüllung aller im Berufsausbildungsvertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und die Ausbildenden in ihren Bemühungen um die Ausbildung zu unterstützen. Sie überwachen zusammen mit den Ausbildenden den Fortgang der Berufsausbildung.

§ 7 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Ausbildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Abs. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

(6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfall der Ausbildungseinrichtung sind Auszubildende verpflichtet, sich rechtzeitig mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur und gegebenenfalls unter Einschaltung der Landeszahnärztekammer Brandenburg, um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Abschlussprüfung

Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 BBiG).

§ 9 Zeugnis

(1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine individuell getroffene Vereinbarung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu einem Wertungswiderspruch bei der Vertragsauslegung führen, so gilt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Individualvereinbarung ist für die Auszubildenden günstiger.

Von diesem Vertrag wurden drei/vier Exemplare ausgefertigt.

Ort/Datum: _____ Ort/Datum: _____

_____ _____

Stempel / Unterschrift Ausbildende/r Unterschrift Auszubildende/r

Ort/Datum: _____

_____

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

Dieser Vertrag ist eingetragen in das Ausbildungsverzeichnis der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) unter Nr.

☐☐☐/☐☐

im Auftrag

Cottbus, den _____ 20_____ _____

(Siegel) Unterschrift

Berufsausbildungsvertrag

für den Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r"

gemäß §§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der zuletzt geänderten Fassung

Zwischen der/dem/den Ausbildenden	und der/dem Auszubildenden (Name, Vorname)
_____	_____
_____	wohnhaft in Straße _____
_____	PLZ/ Ort _____
_____	Telefon _____
_____	geboren am _____ in _____
_____	Staatsangehörigkeit _____
_____	Schulbildung _____
_____	gesetzlich vertreten durch (Vater, Mutter, Vormund)
	_____
	wohnhaft in Straße _____
	PLZ/ Ort _____

wird nachstehender Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten in der zum Ausbildungsbeginn geltenden Fassung abgeschlossen:

§ 1 Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung **3 Jahre.**

Sie beginnt am _____ 20 ____ und endet am _____ 20 ___, § 8 Abs. 2 und § 45 BBiG bleiben unberührt. Auf die Ausbildungszeit wird die voraus gegangene Ausbildung bzw. Vorbildung _____mit____ Monaten angerechnet. Wird die Ausbildungszeit abgekürzt (§§ 7, 8 oder § 45 BBiG), so ist dieses von der LZÄKB durch Nachtrag ausdrücklich zu bescheinigen.

(2) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Für jugendliche Auszubildende gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG); bei erwachsenen Auszubildenden gelten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

(3) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt **4 Monate.** Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(4) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Es wird auch auf § 45 des BBiG verwiesen.

(5) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(6) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 2 Urlaub

Ausbildende gewähren Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 19 JArbSchG oder § 3 BUrlG). Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____,

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____,

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____,

auf _____ Werktage * (≙ _____ Arbeitstage) im Jahre 20_____.

* als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind

Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und während der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.

§ 3 Vergütung

(1) Ausbildende zahlen Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Sie beträgt zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages monatlich:

im ersten Ausbildungsjahr	_____	€,
im zweiten Ausbildungsjahr	_____	€,
im dritten Ausbildungsjahr	_____	€.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung wie im 3. Ausbildungsjahr gewährt. Im Übrigen wird auf § 19 des Berufsbildungsgesetzes verwiesen. Von der Kammerversammlung beschlossene Erhöhungen der Ausbildungsvergütung gelten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse.

(2) Den Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Abs. 6 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 u. § 43 JArbSchG
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie
  - e) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
  - f) aus einem sonstigen in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

§ 4 Pflichten der Ausbildenden

Ausbildende haben

(1) dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Sie haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(2) selbst auszubilden oder einen Ausbilder/eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen.

(3) Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen insbesondere Instrumente, Geräte, Materialien und Fachliteratur, die zur Berufsausübung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

(4) Auszubildende unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden; sie zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft) anzuhalten und diese durchzusehen.

(5) dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(6) Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

(7) dafür Sorge zu tragen, dass Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

(8) sich von jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass

a) sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und

b) sie ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachuntersucht worden sind (1. Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Sie sind außerdem verpflichtet, Auszubildende vor Aufnahme der Tätigkeit arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Darüber hinaus ist dem Auszubildenden eine Impfung anzubieten.

(9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LZÄK Brandenburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist der Kammer eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung gem. § 32 JArbSchG vorzulegen.

(10) die Auszubildenden mit deren Zustimmung rechtzeitig schriftlich zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen nach den von der LZÄK Brandenburg bestimmten Anmeldefristen und -formularen anzumelden. § 8 Abs. 2 des BBiG bleibt unberührt. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG beizufügen.

Die Auszubildenden sind für die Teilnahme an den angesetzten Prüfungen freizustellen. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr durch die LZÄK Brandenburg als zuständige Stelle festgelegt, die mit der Anmeldung zur Prüfung fällig wird.

§ 5 Pflichten der Auszubildenden

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie verpflichten sich insbesondere,

(1) die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

(2) an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 des BBiG freigestellt werden (Berufsschulunterricht, Zwischen- und Abschlussprüfung) sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

(3) den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.

(4) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung, die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(5) Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu verwenden.

(6) das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft regelmäßig während der Ausbildungszeit zu führen.

(7) praxisbetriebliche Geschäftsvorgänge geheim zu halten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) streng zu beachten.

(8) bei Fernbleiben von der Ausbildung dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

(9) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Ausbilderin/des Ausbilders. Die Zustimmung ist unter Beachtung der Regelungen des JArbSchG und des ArbZG zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der sonstigen Ausbildungspflichten zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechtigte Interessen der Ausbilderin/des Ausbilders nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann diese Zustimmung widerrufen werden.

§ 6 Pflichten der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Auszubildender verpflichten sich, diese zur Erfüllung aller im Berufsausbildungsvertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und die Ausbildenden in ihren Bemühungen um die Ausbildung zu unterstützen. Sie überwachen zusammen mit den Ausbildenden den Fortgang der Berufsausbildung.

§ 7 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Ausbildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Abs. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

(6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfall der Ausbildungseinrichtung sind Auszubildende verpflichtet, sich rechtzeitig mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur und gegebenenfalls unter Einschaltung der Landeszahnärztekammer Brandenburg, um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Abschlussprüfung

Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 BBiG).

§ 9 Zeugnis

(1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine individuell getroffene Vereinbarung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu einem Wertungswiderspruch bei der Vertragsauslegung führen, so gilt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Individualvereinbarung ist für die Auszubildenden günstiger.

Von diesem Vertrag wurden drei/vier Exemplare ausgefertigt.

Ort/Datum: _____ Ort/Datum: _____

_____ _____

Stempel / Unterschrift Ausbildende/r Unterschrift Auszubildende/r

Ort/Datum: _____

_____

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

Dieser Vertrag ist eingetragen in das Ausbildungsverzeichnis der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) unter Nr.

☐☐☐/☐☐

im Auftrag

Cottbus, den _____ 20_____ _____

(Siegel) Unterschrift

Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis

zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)

☐ Berufsausbildungsverhältnis ☐ Umschulungsverhältnis

☐ Wechsel Ausbildungsstätte

Angabe der berufsbildenden Schule: _____

(Anmeldung zum Oberstufenzentrum ist im Ausbildungs-/Umschulungspaket enthalten; bitte Kopie an die Kammer)

Auszubildende/r

Name, Vorname _____

geboren **am** _____ **in** _____

Straße | Nr. _____

PLZ | Wohnort _____

Telefon _____

Wohnsitz (Bundesland) _____

Schulabschluss:
- ☐ ohne Hauptschulabschluss
- ☐ Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife
- ☐ Realschulabschluss/Fachoberschulreife
- ☐ Hochschul-/Fachhochschulreife
- ☐ im Ausland erworbener Abschluss

Berufliche Vorbildung:
- ☐ Berufsausbildung mit Abschluss
- ☐ Berufsausbildung ohne Abschluss
- ☐ schulische Berufsausbildung mit Abschluss

Berufsvorbereitung:
- ☐ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
- ☐ Berufsvorbereitungsmaßnahme
- ☐ schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- ☐ schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- ☐ Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

Hinweis: Mehrfachnennung bei Berufsvorbereitung und berufliche Vorbildung möglich.

Ausbildungspraxis

Name, Vorname _____

Straße | Nr. _____

PLZ | Ort _____

Telefon _____

Anzahl der Beschäftigten in der Ausbildungspraxis

Anzahl der Zahnärzte _____ **Anzahl der Fachkräfte** [1] _____

Anzahl vorhandener Azubi (Ausbildungsjahr) _____

1 Fachkraft = 2 Auszubildende, jede/r weitere Auszubildende erfordert eine weitere Fachkraft!

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift (Praxisstempel)

[1] Nach § 27 des Berufsbildungsgesetzes muss die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der angestellten Fachkräfte stehen. Fachkräfte sind in diesem Zusammenhang Zahnarzthelferinnen, Zahnmedizinische Fachangestellte, Stomatologische Schwestern, ZMV, ZMP, ZMF und DH. Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages ist zu prüfen, ob die Relationszahlen zwischen Fachkräften und Auszubildenden in der Praxis entsprechend gewährleistet sind.

Absender Ausbildungspraxis (Stempel)

.....

.....

.....

.....

Empfänger

Oberstufenzentrum (OSZ)

.....

.....

.....

Anmeldung berufsbildende Schule (Oberstufenzentrum)

Ausbildungsberuf: Zahnmedizinische Fachangestellte/r

☐ Auszubildende/r ☐ Umschüler/in ☐ Wechsel Ausbildungsstätte

Name, Vorname		
geboren	**am**	**in**
Straße | Nr.		
PLZ | Wohnort		
Telefon		
Ausbildungszeitraum	**Beginn**	**Ende**

Weitere Auszubildende

Name	Vorname	Ausbildungsjahr		
		1	2	3

Ort, Datum

Unterschrift/Praxisstempel

Das Anmeldeformular senden Sie bitte direkt an das Oberstufenzentrum!
Bitte eine Kopie an die Landeszahnärztekammer Brandenburg!

Name, Vorname Auszubildende/r

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten
und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) rechtliche Regelungen, auch zur ärztlichen Schweigepflicht, einhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen b) rechtliche Grenzen für selbständiges Handeln einhalten c) Dokumente und Behandlungsunterlagen unter Berücksichtigung von Datenschutzvorgaben sicher aufbewahren und die Aufbewahrungsfristen einhalten d) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren	5	
2	Patientinnen und Patienten individuell betreuen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Patientinnen und Patienten empfangen b) Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen c) auf die Situation und Verhaltensweisen der Patientinnen und Patienten vor, während und nach der zahnärztlichen Behandlung bedürfnisgerecht eingehen und dabei deren Erwartungen und Wünsche sowie soziale, psychische und somatische Bedingungen berücksichtigen, insbesondere bei ängstlichen Menschen, bei Menschen mit Behinderung oder mit besonderem medizinischem Unterstützungsbedarf, bei Risikopatienten sowie bei Kindern d) Anliegen und Beschwerden von Patientinnen und Patienten situationsadäquat aufnehmen und lösungsorientiert handeln e) Patientinnen und Patienten unter Anwendung analoger oder digitaler Kommunikationswege informieren f) Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen die zahnärztlichen Behandlungen und Praxisabläufe verständlich erläutern und zur Kooperation motivieren g) eigenes Verhalten als Beitrag zur Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten reflektieren und daraus Schlussfolgerungen für die Patientenbeziehung ziehen	15	
3	Über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen Ursache, Entstehung und Verhütung von Erkrankungen des Zahnes und des Zahnhalteapparates verständlich erläutern b) Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen individual- und gruppenprophylaktische Maßnahmen, insbesondere deren Ziele, verständlich erläutern c) Zahnbeläge durch Anfärben sichtbar machen, dokumentieren und durch Mundhygienemaßnahmen entfernen		8

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) bei der Diagnostik von Erkrankungen des Zahnes und des Zahnhalteapparates sowie bei lokalen Fluoridierungsmaßnahmen mitwirken e) Patientinnen, Patienten und begleitende Personen über Zahnputztechniken sowie über geeignete Hilfsmittel informieren und deren Anwendung demonstrieren f) Patientinnen, Patienten und begleitende Personen bei der Verbesserung der Mundhygiene unterstützen, anleiten und motivieren		
4	Hygienemaßnahmen durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) rechtliche Regelungen und Empfehlungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen, einhalten, betriebliche Standards anwenden b) Infektionswege und Gefahren erkennen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen und zum Schutz vor Kontaminationen ergreifen c) persönliche Schutzausrüstung anwenden d) Arbeitsplatz vorbereiten e) hygienische Bedingungen bei der Durchführung zahnärztlicher Maßnahmen situationsgerecht sicherstellen f) Arbeitsplatz nachbereiten g) kontaminierte Materialien und Abfälle erfassen, sammeln und fachgerecht entsorgen h) Musterhygieneplan nach fachlichen Vorgaben auf Grundlage betriebsspezifischer Gegebenheiten individualisieren	20	
5	Medizinprodukte aufbereiten und freigeben (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) rechtliche Regelungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten einhalten sowie betriebliche Standards anwenden und dabei räumliche und organisatorische Aspekte der Aufbereitung beachten b) aufzubereitende Instrumente in der zahnmedizinischen Versorgung ermitteln c) Medizinprodukte einer Risikobewertung unterziehen und einstufen, Aufbereitungsverfahren auswählen d) Medizinprodukte sachgerecht zur Aufbereitung vorbereiten, insbesondere vorbehandeln, sammeln, vorreinigen sowie zerlegen e) Medizinprodukte reinigen, desinfizieren, spülen sowie trocknen f) Medizinprodukte auf Sauberkeit, Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit prüfen, Medizinprodukte pflegen, instand setzen, verpacken und sterilisieren g) Durchführung des ausgewählten Aufbereitungsprozesses beurteilen und optimieren, Verpackung auf Unversehrtheit prüfen, Sterilgut kennzeichnen, aufbereitete Medizinprodukte freigeben, dokumentieren und lagern	20	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		h) Arbeits- und Verfahrensanweisungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und Empfehlungen sowie nach betrieblichen Vorgaben des Qualitätsmanagements erstellen		
6	Zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Fachbegriffe der zahnmedizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden b) Arbeitsplatz, insbesondere für die Untersuchungen und Behandlungen, vorbereiten c) bei Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen mitwirken d) bei präventiven, konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren e) bei therapeutischen Maßnahmen von Neoplasien, Mundschleimhauterkrankungen sowie Erkrankungen und Verletzungen des Gesichtsschädels assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren	10	
		f) bei parodontologischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren g) bei präventiven Maßnahmen und therapeutischen Maßnahmen in Bezug auf Zahnstellungs- und Kieferanomalien assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren h) bei implantologischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben sowie Behandlungsabläufe dokumentieren i) bei prothetischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben, Behandlungsabläufe dokumentieren sowie die Zusammenarbeit mit zahntechnischen Laboren koordinieren j) bei Abformungen assistieren und Planungs- und Situationsmodelle sowie Hilfsmittel zur Abformung und Bisslagebestimmung herstellen k) erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln, Werkstoffen und Materialien unter Berücksichtigung der Patientensicherheit beachten		15

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		l) Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und Arzneimittel auf Anweisung abgeben m) Arbeitsplatz nachbereiten und Medizinprodukte der Aufbereitung zuführen		
7	Bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) rechtliche Regelungen sowie Normen, Empfehlungen und betriebliche Vorgaben zum Strahlenschutz einhalten, insbesondere zur Einweisung und Unterweisung b) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen, insbesondere Dosisbegriffe und Dosimetrie, Strahlenrisiko und natürliche Strahlenexposition, erläutern sowie die biologischen Wirkungen von ionisierenden Strahlen beachten c) Film- und Bildverarbeitung, insbesondere intra- und extraorale Aufnahmen, Panoramaschichtaufnahmen sowie Spezialprojektionen nach Anweisung und unter Aufsicht durchführen und dabei die Funktionsweise von zahnmedizinischen Röntgengeräten beachten d) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen und dokumentieren e) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse und Qualitätssicherung mitwirken, Konstanzprüfungen durchführen und dokumentieren f) Unterlagen zur Qualitätssicherung für die Prüfung durch die zahnärztlichen Stellen vorbereiten		10
8	Bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Maßnahmen zur Vermeidung von medizinischen Not- und Zwischenfällen unter Berücksichtigung der Patientenanamnese im Rahmen der Behandlungsvorbereitung ergreifen b) Symptome bedrohlicher Zustände, insbesondere bei Schock, Atem- und Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, starken Blutungen und Allergien, erkennen und Maßnahmen unter Beachtung des Selbstschutzes einleiten c) Dokumentation auf Anweisung durchführen d) Rettungsdienst alarmieren e) betriebliche Verhaltensregeln einhalten		5
9	Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Aufgaben im eigenen Arbeitsbereich selbstverantwortlich sowie im Team planen, organisieren und durchführen, Ergebnisse abstimmen und auswerten b) Checklisten zur Einhaltung qualitätssichernder Maßnahmen auf Grundlage von Arbeits- und Verfahrensanweisungen nach betrieblichen Vorgaben erstellen c) Vorgänge bearbeiten und dokumentieren, insbesondere betriebliche Dokumentenmanagementsysteme nutzen und Dokumentationspflichten umsetzen d) behandlungskomplexorientierte und patientenspezifische Terminplanung durchführen e) Posteingang und -ausgang bearbeiten, Fristen und Termine erfassen, koordinieren und überwachen		

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		f) Korrespondenzen selbständig verfassen g) Daten von Patientinnen und Patienten erfassen und verarbeiten h) Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel nach betrieblichen Vorgaben beschaffen, prüfen und verwalten i) berufsspezifische Informationen aufgabenbezogen in und aus Datenquellen recherchieren, aufbereiten und nutzen; deutsche und fremdsprachige Fachbegriffe anwenden j) Informations- und Kommunikationstechniken nutzen k) Störungen von Arbeitsabläufen, auch von digitalen Arbeitsabläufen, erkennen und Maßnahmen zu ihrer Behebung einleiten l) technische Entwicklungen verfolgen und Schlussfolgerungen für die digitalen Arbeitsabläufe ziehen m) Arbeitsabläufe, auch digitale, bewerten und reflektieren sowie Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen und an deren Optimierung mitwirken		14
10	Zahnärztliche Leistungen abrechnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	a) Fachbegriffe der zahnmedizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden b) rechtliche Regelungen einhalten und dabei die unterschiedlichen Versicherungsarten und Vergütungssysteme beachten c) erbrachte Leistungen erfassen und Kostenträgern zuordnen	8	
		d) erbrachte Leistungen prüfen und abrechnen sowie Abrechnungen weiterleiten e) Heil- und Kostenpläne auf Grundlage von Therapieplänen erstellen; Mehrkosten- und Behandlungsvereinbarungen aufsetzen; Patientinnen und Patienten über die Kostenzusammensetzung informieren f) Ausgangsrechnungen, auch Privatliquidationen, erstellen g) Eingangsrechnungen, insbesondere zahntechnische Material- und Laborrechnungen, prüfen h) Zahlungsvorgänge, insbesondere Zahlungseingänge und -ausgänge, erfassen und abwickeln i) betriebliches Mahnverfahren organisieren, gerichtliches Mahnverfahren einleiten		15

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
		c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	
1	2	3	4	
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		
			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
5	Kommunikation und Kooperation (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) situations- und adressatengerecht sowie zielorientiert kommunizieren b) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen erkennen und zu deren Lösung beitragen c) sich in das Team integrieren, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperieren und ergebnisorientiert handeln d) betriebliche Kommunikationsregeln beachten, Kommunikationskanäle auswählen und verwenden e) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage erfolgreichen Handelns sowie soziokulturelle Unterschiede berücksichtigen f) eigenes Verhalten reflektieren		11

Datum

Stempel/ Unterschrift Ausbildende/r